

## **Datenschutzordnung**

des Handharmonika-Clubs Mettingen e.V.

### **§ 1 Regelungsbereich**

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum Verein in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

### **§ 2 Erheben von Daten der Vereinsmitglieder**

Folgende Daten sind notwendige Daten zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

- a) Name
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Beitrittsdatum

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen. Zu den freiwilligen Daten im Rahmen der Verwirklichung der Vereinsziele sowie der Verwaltung und Betreuung der Mitglieder gehören in nicht abschließender Aufzählung unter anderem Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Rechte am eigenen Bild.

### **§ 3 Erhebung von Daten Dritter**

Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. Bezirksvorsitzender des Deutschen Harmonikaverbands e.V. und Kontaktdaten anderer Vereine) nur insoweit, wie dies für berechnigte Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen.

### **§ 4 Speicherung personenbezogener Daten**

- (1) Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt auf privaten Datenendgeräten der Vorstandsmitglieder. Außerdem erfolgt die Speicherung zumindest beim 1. Vorsitzenden auch in Papierform. Die Vorstandsmitglieder tragen die Verantwortung für den Schutz der bei Ihnen gespeicherten Daten durch ausreichende Maßnahmen nach dem Stand der Technik (z.B. durch Verwendung eines aktuellen Virens scanners und einer Firewall). Eine Datenverarbeitung durch Dritte erfolgt nicht.
- (2) Mit Ausnahme der Speicherung von Daten der aktiven Spieler durch andere aktive Spieler ist eine Speicherung auf Handys unzulässig.

### **§ 5 Nutzung von personenbezogenen Daten**

Der Verein nutzt Daten ausschließlich für den Zweck der Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung. Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist. Hierbei beschränkt sich die Nutzung auf diejenigen Zwecke, für die der Verein Daten erhoben oder erhalten hat. Die Nutzung von Mitgliederdaten für Dritte erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Mitglieder.

### **§ 6. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung**

- (1) Vereinsmitglieder haben mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins grundsätzlich keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Eine Ausnahme besteht insoweit, als die Kontaktdaten aktiver Mitglieder anderen aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen notwendig, können außerdem Kontaktdaten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass die-

- se Funktionsträger sind, soweit dies für die jeweiligen Zwecke (z.B. Einladung zu einer Veranstaltung) erforderlich ist. Hierbei müssen diese jedoch versichern, die Kontaktdaten ausschließlich für den jeweiligen Zweck der Beauftragung zu nutzen.
- (3) Zur Wahrnehmung des Rechts der Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann es erforderlich sein, die Kontaktdaten (postalische Anschrift) aller Vereinsmitglieder an den Initiator herauszugeben. Hierbei muss dieser jedoch versichern, die Kontaktdaten ausschließlich für den Zweck der Beantragung einer außerordentlichen Versammlung zu nutzen. Anstelle der Herausgabe der Kontaktdaten favorisiert der Verein die Veröffentlichung des Antrages durch Vereinsmedien und Rundschreiben durch den Verein.
  - (4) Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des eigenen Vereins oder des anderen Vereins zu verwirklichen, beispielsweise bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine oder für die Beantragung von Ehrungen.
  - (5) Verlangen Gemeindeverwaltungen im Rahmen der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen die Vorlage von Listen mit Namen der Betroffenen, ist der Verein zur Übermittlung entsprechender notwendiger Daten berechtigt.

### **§ 7 Veröffentlichungen im Internet**

Im Internet (Homepage und soziale Netzwerke) wird von den Vorstandsmitgliedern i.S.d. BGB der Vor- und Zuname veröffentlicht. Weitergehende personenbezogene Daten werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht. Mit der Ausnahme von Gruppenfotos, die zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind und Gruppenfotos bei Veranstaltungen werden Fotos nur nach ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht.

### **§ 8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien**

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Erstellen und Aktualisieren der Verfahrensverzeichnisse**

- (1) Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung wird ein Verfahrensverzeichnis erstellt und mindestens jährlich auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft. Verantwortlich für die Erstellung und Überprüfung des Verfahrensverzeichnisses ist der 1. Vorstand.
- (2) Ergibt die Prüfung des Verfahrensverzeichnisses, dass die Erhebung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unzulässig ist, ist das Verfahren datenschutzkonform umzustrukturieren. Ist auch dies nicht möglich, ist die Datenverarbeitung einzustellen und erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

### **§ 10 Berichtigung, Löschen und Sperren personenbezogener Daten.**

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.
- (2) Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich Satz 2 und Absatz 3 gelöscht, wenn:
  - ihre Speicherung unzulässig ist,
  - die Kenntnis der Daten nicht mehr notwendig ist,
  - der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und die gesetzlichen (insbesondere steuerrechtlichen) Aufbewahrungszeiträume abgelaufen sind (in der Regel zwei bis zehn Jahre) oder
  - der Betroffene dies verlangt.Das Recht zur Archivierung bestimmter Daten (vgl. § 12) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung. Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.
- (4) Personenbezogene Daten werden gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Soweit gesperrte oder gelöschte personenbezogene Daten zu einem früheren Zeitpunkt vom Verein veröffentlicht wurden, wird der Verein unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien

- und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen treffen, auch Links zu den personenbezogenen Daten zu löschen (Recht auf Vergessen).
- (6) Beim Ausscheiden oder Wechsel von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

### **§ 11 Technische Beschreibung der Datenlöschung**

Personenbezogene Daten in elektronischer Form werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht. Dies gilt auch für Sicherungskopien. Manuell erfasste oder dokumentierte personenbezogene Daten in Papierform werden vorbehaltlich § 12 vernichtet.

### **§ 12 Vereinsarchiv**

Daten zu ehemaligen Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern, Veranstaltungen und ähnliche Daten können in einem Vereinsarchiv archiviert werden, sie dürfen im Rahmen von Broschüren zu Vereinsjubiläen und Ähnlichem unter Abwägung der Interessen des Betroffenen weiterhin veröffentlicht werden. Auf das Archiv selbst haben nur die Vorstandsmitglieder und der Chronist des Vereins Zugriff.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 15. Dezember 2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Eine Weiterverwendung der von uns entwickelten Texte ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Verein ist untersagt.